

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2137

Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental, Breitenbach: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 8. Dezember 1993 besteht mit Sitz in Breitenbach die Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental (nachfolgend Stiftung genannt). Die Stiftung wurde am 7. April 1998 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO genannt).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Art. 3 der geltenden Stiftungsstatuten vom 4. August 2014 wie folgt: «Zweck der Stiftung ist, Institutionen der Region Schwarzbubenland-Laufental, allenfalls anderer Regionen, die eine Betreuung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung betreiben, zu unterstützen oder solche Institutionen zu errichten, zu übernehmen, zu verwalten und allenfalls an einen anderen geeigneten Träger weiterzugeben. Die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung wird von der Stiftung nach ihrer Möglichkeit gefördert.»

Art. 10 der Stiftungsstatuten besagt Folgendes: «Wird die Stiftung aufgehoben, so beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterinnen und Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.»

Die Bilanzsumme der Stiftung betrug gemäss Jahresrechnung 2022 (per Stichtag 31. Dezember 2022) 20'680.82 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 11. Mai 2023 hat der Stiftungsrat beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlendem Stiftungskapital aufzulösen und deren Vermögen an die Eingliederungsstätte in Laufen zu überführen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 (Posteingang) beantragt der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung. Er hält fest, dass das Stiftungsvermögen unter 10'000 Franken gesunken sei und die Stiftung somit praktisch kein Vermögen mehr habe. Die Stiftung könne ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Der Stiftungsrat habe daher an der Sitzung vom 11. Mai 2023 einstimmig beschlossen, die Stiftung auf Ende 2023 aufzulösen und das Restvermögen der Eingliederungsstätte in Laufen zu übertragen.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag u. a. auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vom 4. April 1954 sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88. Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 (Posteingang) beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 16. Mai 2023 wies die Stiftung ein Vermögen von 9'947.62 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch die Änderung der Statuten würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist der Eingliederungsstätte in Laufen zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 23. Mai 2023 (Posteingang) um Aufhebung der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007, § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Jörg Kaufmann von Rechterswil, in Breitenbach.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation, Laufenstrasse 4, 4226 Breitenbach.
- 4.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.

- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregistrauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation hat einen Schuldenruf zu publizieren (im SHAB). Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Das Restvermögen, nach Bezahlen der Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Eingliederungsstätte in Laufen überwiesen werden. Der SASO ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 4.10 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem 31. Dezember 2023 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich ein Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken. Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 82743) und ist von der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation, Laufenstrasse 4, 4226 Breitenbach

Gebühr: Fr. 900.-- (Kto. 4210000 033 82743)

Fr. 900.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilage

Gesuch um Liquidation der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO)

Kantonales Handelsregisteramt

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland-Laufental in Liquidation, Laufenstrasse 4, 4226 Breitenbach (**Einschreiben**, mit Rechnung)